



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13

52457 Aldenhoven

Bad Münstereifel, am 12.04.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Aldenhoven; Aufstellung des Bebauungsplans 76 D – Im Dorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. das Grünland im beabsichtigten „Bauplanungsgebiet 76 D – Im Dorf“ ist essentielles Nahrungshabitat des an der östlichen Grenze des geplanten Baugebietes brütenden Steinkauzpaars. Die Überbauung des vom Planentwurf beanspruchten Grünlandes sowie die Bebauung direkt vor diesem Brutplatz führen unweigerlich zur Aufgabe dieses Brutplatzes. Wir bezweifeln, dass das von der Planung betroffene Brutpaar mit dem vom Gutachter geplanten Anbringen von drei künstlichen Niströhren ohne weiteres an eine andere Stelle verlagert werden kann.
2. Um die Möglichkeiten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwägen, müsste zunächst geklärt werden, inwieweit im räumlichen Zusammenhang bereits Steinkauzvorkommen existieren, welche den Erfolg der Besiedlung der in Rede stehenden drei Röhren infrage stellen könnten. Zu klären wäre, ob in diesem räumlichen Zusammenhang bereits potentielle Brutplätze vorhanden sind und weshalb diese nicht besiedelt sind bzw. wo bereits Brutvorkommen existieren. Jedenfalls bedarf es hierzu der Betrachtung der Steinkauzpopulation des gesamten Ortes. Ein Anbringen in Bereichen, in denen bereits Steinkäuze vorkommen, ist keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Im Nahbereich des Bauplanungsgebietes sind bereits Nisthilfen vorhanden, die nicht angenommen wurden. Dies dürfte mit den dort für den Steinkauz unzureichenden Habitatbedingungen zusammenhängen. Jedenfalls sind dort die Habitatbedingungen keinesfalls durchgehend besser als im Bauplanungsgebiet. Das dortige Grünland hat der Gutachter als für den Steinkauz gering, das Grünland außerhalb hingegen als gut bis sehr gut bewertet. Dieser Wertungsunterschied ist unverständlich. In den Vorjahren wies das Grünland im Plangebiet durchaus günstige Bedingungen für den Steinkauz auf; das Grünland kann deswegen nicht allein aufgrund der außergewöhnlichen Witterungsumstände des Jahres 2018 und der nur einmaligen Inaugenscheinnahme beurteilt werden. In jedem Fall ist es mit dem Anbringen von Nisthilfen nicht getan, sondern es bedarf einer durchgreifenden Verbesserung der Nahrungshabitate – konkret: einer verlässlichen, an den Habitatansprüchen des Steinkauzes orientierten Grünlandbewirtschaftung oder -pflege. Festsetzungen einer solchen sind in den Unterlagen nicht erkennbar und offensichtlich auch nicht vorgehen.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Insofern fehlt es vorliegend schon deswegen an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass ein alternativer Brutplatz im räumlichen Zusammenhang angenommen wird und folglich auch an der in § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgegebenen Voraussetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. (Die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Anhang dieser Stellungnahme dargestellt.) Mithin steht einer Inanspruchnahme der geplanten Baurechte an dieser Stelle das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegen.

3. Bei Inanspruchnahme der Baurechte besteht zudem die Gefahr, dass es zu einer Aufgabe einer begonnenen Brut an dieser Stelle kommt. In diesem Fall würde die der Aufgabe zugrunde liegende Handlung zusätzlich gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Auf dieses Risiko ist der Gutachter nicht eingegangen. Es wäre aber darzulegen, wie das Auslösen dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden soll. Soll etwa der sich an der Baugebietsgrenze befindliche Brutplatz entfernt werden? Wenn ja, wann und unter welchen Voraussetzungen? Offenbar sind diese Dinge nicht geklärt; in diesem Fall kann über den Planentwurf schon deswegen nicht entschieden werden. Offenbar wird in der Planung verkannt, dass die betroffenen Individuen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben müssen oder ihre Besiedlung unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein muss. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose. Diese Anforderungen entsprechen den Anforderungen in *RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080.*
4. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die vorstehend betroffenen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch Bedeutung für die Bauleitplanung haben. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören zwar nicht zum Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne und bedürfen dort der vorausschauenden Berücksichtigung. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde – obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt – gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen.
5. Die Frage ist ferner, wie die Steinkauzröhre zu bewerten ist, die im Februar an der nordwestlichen Grenze des Baugebiets entfernt worden ist. Die Unterlagen treffen zu dieser Röhre keinerlei Aussagen.
6. Zweifellos gehen mit der geplanten Bebauung 1,3 ha Nahrungshabitat des Steinkauzes verloren, welche die Besiedlungsfähigkeit des Raumes für die Art weiter einschränken. Der Gutachter ist hierauf nicht eingegangen bzw. schließt einen solchen Einfluss unbegründet aus. Es ist unverantwortlich, diese Verluste nicht zu kompensieren, was vorliegend gegen die Inanspruchnahme des § 13 a BauGB spricht. Soll § 13 a BauGB dennoch angewandt werden, bleibt die Bewältigung der Eingriffsfolgen gleichwohl geschuldet.

§ 13 a BauGB entbindet die planende Gemeinde nicht, den Verlust des Nahrungshabitats in die Abwägung einzustellen. So schließt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht vollständig aus. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zum Ausgleich des Eingriffs; über Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist aber auch im Rahmen des § 13 a BauGB zu entscheiden (vgl. Gierke in: Brügelmann u. A., BauGB – Kommentar, § 13a, Rdnr. 134). Um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein. § 13 a BauGB ist als gesetzliche Annahme zu verstehen, dass bei den sog. „kleinen“ Bebauungsplänen der Innentwicklung keine ausgleichsbedürftigen Eingriffe ermöglicht werden. Sofern sich im Einzelfall wie vorliegend erweisen sollte, dass sich trotz dieser gesetzlichen Annahme der Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB als unzureichend erweisen sollte, kann daraus nur die Empfehlung folgen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch im Bebauungsplan nach § 13a BauGB vorzusehen oder den Bebauungsplan im Normalverfahren aufzustellen. Die im Entwurf enthaltenen Festsetzungen „Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ tragen nichts zum Ausgleich bei. Dass die Gehölze dort erhalten werden, widerspricht im Übrigen allen Erfahrungen.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. Trotz entbehrlicher Umweltprüfung kann eine gegen § 2 Abs. 3 verstoßende artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes führen (VGH Mannheim NuR 2011, 659 (660) zit. in Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 13. Aufl. 2016, BauGB § 13a Rn. 11-14).

7. Desweiteren haben wir Zweifel, ob die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange vorliegend auf die Arten Steinkauz und Klappergrasmücke beschränkt werden kann. Zu denken wäre nämlich auch an Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art Haselmaus sowie an die Vorkommen des Hirschkäfers. Hirschkäfer sind im und unterhalb des Brutplatzes des von der Planung betroffenen Steinkauzpaars von uns 2018 festgestellt worden. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Maßstäbe der Rechtsprechung:
 - Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH Kassel, Bescheid v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993).
 - Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997).
 - Die Rechtsprechung sieht das Abwägungsgebot als verletzt an, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss
8. Im Zusammenhang mit der im Februar 2019 im betreffenden Gebiet erfolgten illegalen Rodungen von Bäumen und Gehölzen (die Presse hat darüber berichtet) bitten wir um Auskunft, inwieweit der Verursacher ermittelt wurde, welche Schritte aus dem Ergebnissen abgeleitet wurden oder ob die illegale Rodung folgenlos bleiben soll.
9. Wir bitten Sie dringend, den Verlust des Grünlandes als Nahrungshabitat und den Verlust des Brutplatzes des Steinkauzes als Eingriffsfolgen in die Prüfung einzustellen und diese Folgen zu bewältigen. Um das Brutvorkommen des Steinkauzes zu erhalten, ist mehr erforderlich als das Anbringen von Niströhren. Zudem bedarf es auch im Hinblick auf die Betroffenheit anderer Tierarten einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung. Für die Mithilfe an einer verbesserten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ohne eine durchgreifende Korrektur des Entwurfs ist diese Planung unserer Überzeugung nach rechtsfehlerhaft. Fehler dieser Art sind die Ursache, weshalb

in acht Kreisen der Kölner Bucht der Steinkauzbestand von einem niedrigen Niveau im Jahr 2003 bis 2016 von 763 auf 481 Brutpaare gesunken ist. Das ist ein Rückgang um 40 Prozent in nur 13 Jahren; er geht größtenteils auf das Konto der von den Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beschlossenen Siedlungsentwicklung.

Die Naturschutzbehörde des Kreises Düren und die Bezirksregierung Köln erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Zugleich erlauben wir uns der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wegen, über den Vorgang auf unserer Website zu berichten und die örtlichen Medien zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer
Geschäftsführer

Anhang

Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

1. Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen aufnehmen, bevor die alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden.
2. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall werden ein zeitlicher Vorlauf von mehreren Jahren und ein beträchtliches Management notwendig sein.
3. Das neugeschaffene Habitat muss grundsätzlich mindestens der Ausdehnung des zerstörten Habitats entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.
4. Auch wenn besiedlungsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, muss gewährleistet sein, dass die betreffenden Individuen die Habitate besiedeln.
5. Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.
6. Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.